

Titelschutz und Titelverwendung

Was regelt das Psychologieberufegesetz?

Das Psychologieberufegesetz (PsyG) bezweckt den Gesundheitsschutz und den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Täuschung und Irreführung. Hierfür muss im Bereich der therapeutischen Arbeit ein verlässliches Qualitätslabel entwickelt werden. Zu den wichtigsten Änderungen, die das PsyG mit sich bringt, gehört daher die Einführung geschützter Berufsbezeichnungen.

Wie erkennt man Qualität in den Psychologieberufen?

Die meisten Menschen verbinden die Bezeichnung „Psychologe“ respektive „Psychologin“ grundsätzlich mit ExpertInnen für das menschliche Erleben und Verhalten, für psychische Gesundheit sowie für psychische Störungen und Krankheiten. In der Praxis ist es jedoch nicht immer leicht, professionelle Angebote von sogenannten „psychologischen“ Leistungen, die von Personen ohne höheren Bildungsabschluss angeboten werden, zu unterscheiden. Um diesen undurchsichtigen Markt transparenter zu gestalten, führt das PsyG den Schutz der Berufsbezeichnung „Psychologe“ beziehungsweise „Psychologin“, ein.

Wer darf sich Psychologin oder Psychologe nennen?

Wer einen nach dem PsyG anerkannten Ausbildungsabschluss in Psychologie einer schweizerischen Universität oder Fachhochschule (Hauptfach, Abschluss auf Masterstufe) erworben hat, darf sich Psychologin oder Psychologe nennen (Art. 2 und 4 PsyG).

Psychologinnen und Psychologen, die ihre Ausbildung im Ausland absolviert haben, benötigen dazu eine Äquivalenzbestätigung der Eidgenössischen Psychologieberufekommission (Art. 3 PsyG). Informationen dazu finden sich unter folgendem Link:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/organisation/ausserparlamentarische-kommissionen/psychologieberufekommission-psyko.html>

Diese Bestimmungen gelten auch für zusammengesetzte Begriffe, d.h. es darf sich niemand als „Betriebspsychologin“ oder „Sportpsychologe“ bezeichnen, ohne über einen, der oben angeführten Ausbildungsabschlüsse in Psychologie zu verfügen.

Welche Weiterbildungstitel sind geschützt?

Die psychotherapeutischen Weiterbildungsgänge, die sich auf der Liste im Anhang der PsyV befinden, sind provisorisch akkreditiert. PsychologInnen, die einen psychotherapeutischen Fachtitel via eine solche Weiterbildung erlangt haben, dürfen sich als „eidgenössisch anerkannte Psychotherapeutin“ bzw. „eidgenössisch anerkannter Psychotherapeut“ bezeichnen.

Das PsyG sieht neben der Psychotherapie in vier weiteren Fachgebieten (Kinder- und Jugendpsychologie, Klinische Psychologie, Neuropsychologie und Gesundheitspsychologie) eidgenössische Weiterbildungstitel vor. Für diese Weiterbildungsgänge gibt es keine provisorische Akkreditierung, somit auch keine Übergangsphase. Bis zur erfolgreich abgeschlossenen Akkreditierung wird die FSP in diesen vier Bereichen weiterhin ihre Fachtitel verleihen. Sobald eine ordentliche Akkreditierung vorliegt, wird ein vom Bund unterzeichneter eidgenössischer Weiterbildungstitel verliehen (z.B. eidgenössisch anerkannte Kinder- und Jugendpsychologin). Besteht eine FSP Mitgliedschaft wird weiterhin zusätzlich ein FSP Fachtitel verliehen.

Ist auch die Berufsbezeichnung Psychotherapeutin oder Psychotherapeut geschützt?

Das PsyG und die Psychologieberufeverordnung (PsyV) halten fest, dass sich „eidgenössisch anerkannte Psychotherapeutin“ respektive „eidgenössisch anerkannter Psychotherapeut“ nennen darf, wer über einen eidgenössischen Weiterbildungstitel verfügt. In Bezug auf die Be-

zeichnung "Psychotherapeutin" beziehungsweise "Psychotherapeut" verweist die PsyV in Artikel 6 Absatz 5 auf die Verordnung zum Medizinalberufegesetz (MedBV): In Artikel 12bis Absatz 2 ist festgehalten, dass "Berufsbezeichnungen auch mit einem praxisüblichen synonym verwendet werden dürfen, soweit dieses nicht irreführend ist". Daraus folgt, dass sich als "Psychotherapeutin" oder "Psychotherapeut" bezeichnen darf, wer über einen eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel verfügt – ist dies nicht der Fall, darf die Bezeichnung nicht verwendet werden. Wird sie im Geschäftsverkehr dennoch eingesetzt, so liegt wahrscheinlich eine Verletzung von Artikel 45 Absatz 1 PsyG (Anmassung von Titeln und Berufsbezeichnungen) vor, die strafrechtlich geahndet werden kann.

Wozu dient der Titel FSP?

Vermutlich wird es noch einige Zeit in Anspruch nehmen, bis die Öffentlichkeit weiss, dass sich hinter der geschützten Berufsbezeichnung "Psychologe" respektive "Psychologin" ein Masterabschluss in Psychologie auf Hochschulstufe verbirgt. Und selbst nachdem sich dieses Wissen durchgesetzt hat, bleibt es für einen Patienten oder eine Patientin schwierig zu beurteilen, ob eine bestimmte Psychologin oder ein bestimmter Psychologe tatsächlich den vom Gesetz geforderten Abschluss besitzt.

FSP-Mitglieder sind befugt den Titel „Psychologe FSP“ bzw. „Psychologin FSP“ zu führen. Dieses zusätzliche Qualitätslabel garantiert, dass die FSP das Vorliegen eines Hochschulabschlusses im Aufnahmeverfahren überprüft hat und der geschützte Titel Psychologe, Psychologin somit zu Recht geführt wird. Die Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen verlangt von ihren Mitgliedern bereits seit jeher den erfolgreichen Abschluss eines Psychologiestudiums auf Masterstufe. Zudem verpflichten sich Psychologen und Psychologinnen FSP zur regelmässigen Teilnahme an Fortbildungen sowie zur Einhaltung der FSP-Berufsordnung.

Soll man den FSP-Fachtitel und den eidgenössischen Weiterbildungstitel tragen?

Die FSP empfiehlt, beide Titel zu verwenden. Man kann sich sowohl Fachpsychologin für Psychotherapie FSP als auch eidgenössisch anerkannte Psychotherapeutin nennen (Art. 6 PsyV). Der Fachtitel FSP ist auf dem Markt seit langem etabliert und bekannt und es wäre bedauerlich, wenn sich eine Klientin nicht an eine Fachpsychologin für Psychotherapie FSP wendet, weil sie aufgrund der allein verwendeten Bezeichnung „eidg. anerkannte Psychotherapeutin“ fälschlicherweise schliesst, dass sie nicht FSP-Mitglied ist.

Wie wird die Anmassung von Titeln und Berufsbezeichnungen bestraft?

Mit Busse bis zu 10'000 Franken wird bestraft, wer in seinen Geschäftspapieren, Anzeigen aller Art oder anderen für den geschäftlichen Verkehr bestimmten Unterlagen:

- a. sich Psychologin oder Psychologe nennt oder mit einer anderen Berufsbezeichnung vorgibt, einen nach diesem Gesetz anerkannten Ausbildungsabschluss in Psychologie (Art. 2 und 3) erworben zu haben, ohne einen solchen zu besitzen;
- b. vorgibt, einen eidgenössischen oder einen anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel nach diesem Gesetz zu besitzen, ohne diesen rechtmässig erworben zu haben;
- c. ohne eine nach diesem Gesetz akkreditierte Weiterbildung abgeschlossen zu haben, einen Titel oder eine Bezeichnung verwendet, der oder die den Eindruck erweckt, er habe die betreffende Weiterbildung nach diesem Gesetz absolviert (Art. 45 PsyG).

Das Adjektiv „psychologisch“ wird vom Gesetz leider nicht geschützt. Es kann also weiterhin auch von Nicht-PsychologInnen psychologische Beratung in einem sehr begrenzten Rahmen angeboten werden. Wer allerdings ohne Ausbildung psychologische Dienstleistungen wie zum Beispiel Traumatabehandlung anbietet, kommt in Konflikt mit dem Gesetz, zumal er dadurch vorgibt, Leistungen zu erbringen, die ausgewiesenen Fachleuten vorbehalten sind. Wir sind überzeugt, dass sich in der Öffentlichkeit das Wissen um diesen gravierenden Unterschied nach und nach durchsetzen wird.

Wie sind Fachtitel FSP geschützt, die nicht oder noch nicht eidgenössisch anerkannt sind?

Sämtliche Fachtitel FSP sind bereits heute privatrechtlich (Zivilgesetzbuch (ZGB), Bundesgesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG)) geschützt. Unlauter handelt, wer unzutreffende Titel oder Berufsbezeichnungen verwendet, die geeignet sind, den Anschein besonderer Auszeichnungen oder Fähigkeiten zu erwecken (Art. 3 Abs. 1 lit. c UWG). Wird jemand dadurch beeinträchtigt, dass ein anderer sich seinen Namen anmass, so kann er auf Unterlassung dieser Anmassung sowie bei Verschulden auf Schadenersatz und, wo die Art der Beeinträchtigung es rechtfertigt, auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung klagen (Art. 29 Abs. 2 ZGB). Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen (Art. 28 ZGB).

Was kann man tun, wenn man eine Titelanmassung vermutet?

Die **kantonale Aufsichtsbehörde** (in der Regel Gesundheitsdirektion, Gesundheitsdepartement) beaufsichtigen die fachlich eigenverantwortlich tätigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Zudem bearbeiten sie Beschwerden wegen Verletzung der Berufspflichten gemäss PsyG oder der Vorschriften der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung.

Sie können (entweder informell oder via Aufsichtsbeschwerde) auf eine Titelverletzung aufmerksam gemacht werden.

Zudem besteht die Möglichkeit, sich an die **Berufsethikkommission** der FSP zu wenden. Diese beurteilt die Verletzung der Berufsordnung FSP durch Verbandsmitglieder. Wenn Mitglieder der FSP Berufsbezeichnungen und Titel irreführend verwenden oder irreführende Werbung machen (Art. 25f. BO), kann die Berufsordnung verletzt sein.

Beispiel: Wer sich zum Beispiel „Psychologin FSP Kinder und Jugendliche“ nennt, ohne den Titel Fachpsychologin für Kinder- und Jugendpsychologie FSP rechtmässig erlangt zu haben, verletzt zwar nicht unmittelbar das PsyG, weil dieser Titel aktuell noch nicht eidgenössisch anerkannt ist. Er kann aber das Persönlichkeits- und Namensrecht gemäss ZGB und als Mitglied FSP die Berufsordnung verletzen. Sobald der Titel „eidgenössisch anerkannteR Kinder- und JugendpsychologIn“ aufgrund eines akkreditierten Weiterbildungsganges verliehen werden kann, könnte auch das PsyG entsprechend verletzt werden.

Letztlich müssen die konkreten Einzelfälle angeschaut werden.

Rückmeldungen / Kontakt

Ist eine Frage offen geblieben? Stimmt eine der obigen Auskünfte nicht mehr? Helfen Sie mit, diese Angaben aktuell zu halten. Danke! Bitte kontaktieren Sie: recht@fsp.psychologie.ch

Haftungsausschluss

Die FSP stellt Informationen für Mitglieder sorgfältig zusammen und überprüft sie regelmässig. Sie bietet jedoch keine Gewähr auf Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der veröffentlichten Inhalte und schliesst jegliche Haftung für allfällige Schäden oder Folgeschäden aus, die sich aus dem Gebrauch dieser Informationen ergeben.